

Nachwuchsförderung und Arbeitsschutz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz als Verhinderung künstlerischer Nachwuchsförderung

England, die USA, Kanada, Australien, Dänemark, Norwegen, Estland oder auch die Niederlande haben es geschafft; mit großem Erfolg wurde in diesen Ländern in den vergangenen Jahren Elton Johns Musical „Billy Elliot“ - nach Lee Halls gleichnamigen Spielfilm aus dem Jahr 2000 - für die Bühne produziert.

Für Deutschland hingegen würde sich die Produktion dieses Musicals als außerordentlich schwierig gestalten, zum einen aufgrund eines Mangels an geeigneten Kinderdarstellern, die in der Lage sind innerhalb der dreistündigen Inszenierung auf höchstem Niveau, gleichzeitig schauspielerisch zu überzeugen, durch Ballett, Step- und Moderndance zu brillieren und zudem gesanglich zu faszinieren. Schwierig gestalten sich in Deutschland aber Theater- und Musiktheaterproduktionen, in denen Kinder- und Jugenddarsteller auf der Bühne stehen, generell aber auch aufgrund einer Überregulierung rund um das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Ein Gesetz vergangener Zeiten

Dem Jugendarbeitsschutzgesetz - mit seinen sich aufgrund des deutschen Föderalismus je nach Bundesland in Details unterscheidenden Verordnungen - haftet der Charme des 19. Jahrhunderts an, einer Zeit, in denen Kinder mit aufkommender Industrialisierung als billige Arbeitskräfte missbraucht wurden oder gar unter Tage fuhren. Vielleicht gelingt es dem Gesetzgeber doch einmal zu erkennen, dass sich die Arbeitssituation in den letzten 200 Jahren für Kinder und Jugendliche grundlegend verändert hat!

Eine letzte Novellierung des Gesetzes stammt aus dem Jahre 1976; letztmalig wurden dann 1984 kleine Änderungen mit dem Beseitigen bürokratischer Hemmnisse und überflüssiger Reglementierungen begründet. 1997 wurde das Gesetz im Hinblick auf die 'Richtlinie 94/33/EG' des Europäischen Rates aktualisiert. Allerdings gilt hier die nationale Hoheit; die Mitgliedstaaten der EU treffen lediglich auf Basis dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen, um die Kinderarbeit zu verbieten.

In Artikel 5 der genannten Richtlinie wird festgelegt, dass es für die Mitwirkung bei kulturellen oder künstlerischen Veranstaltungen der vorherigen Genehmigung im Einzelfall durch die zuständige Stelle bedarf. Aus diesem zunächst wenig aussagekräftigem Satz ist in Deutschland ein Genehmigungsverfahren entstanden, das seinesgleichen sucht.

Es werden derzeit drei aufeinander aufbauende Bewilligungsverfahren angewandt:

- Das „vereinfachte Verfahren“ für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an bis zu drei Tagen im Kalenderjahr.
- Die „Regelbewilligung“ für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr.
- Das „besondere Verfahren“ für die Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr oder z.B. bei psychisch belastenden Inhalten.

Allein für die Genehmigung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (sowie Jugendlichen, die ihre 10-jährige Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben) von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr, der so genannten Regelbewilligung, sind neben der selbstverständlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auch noch Stellungnahmen eines Arztes, des Jugendamtes sowie der Schule notwendig.

Zudem müssen je nach Bundesland, Betreuungs- und Aufsichtsperson benannt werden, spezielle Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden sowie die Ruhezeiten im Kontext schulischer Verpflichtungen gewährleistet sein.

Wird eine Genehmigung über 30 Tage hinaus (bei maximaler Genehmigung von 60 Tagen) beantragt, so sind zusätzlich zu den zuvor benannten Anforderungen u.a. die pädagogische Bewertung des Produktes und die Vorbereitung der kindgerechten Gestaltung sowie die Begleitung und Betreuung der Kinder bei öffentlichen Aufführungen und Produktionen durch eine weisungsunabhängige, medienpädagogisch qualifizierte, sozialpädagogische oder psychologische Fachkraft sowie die Festlegung der pädagogischen, schulischen und medizinischen Betreuung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Kinderarztes, ggf. die Erstellen eines Gutachtens oder das Hinzuziehen eines Kinder- und Jugendpsychologen bzw. -therapeuten erforderlich.

In den Verordnungen wird zudem darauf hingewiesen, dass es der medienpädagogischen Fachkraft obliegt, einen individuellen Mitwirkungsplan für jedes Kind / jeden Jugendlichen zu erstellen und, wenn nötig, auch kurzfristig die Tätigkeit des Kindes oder des Jugendlichen einzuschränken.

Die künstlerische Nachwuchsförderung in den Händen von Sozialpädagogen? Armes Deutschland!

Sind die bürokratischen Hürden überwunden, so gelten dann folgende Arbeitszeitenregelungen:

- Mitwirkung bei Theaterproduktionen für Kinder über 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr. (Für Kinder unter 6 Jahre ist eine Mitwirkung an Theaterproduktionen nicht gestattet.)
- Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen (Musik- und andere Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Foto- und Filmaufnahmen) für Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, und Kinder über 6 bis 15 Jahre sowie Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22.

Die Anwesenheitszeit an der Beschäftigungsstätte beträgt dabei für Kinder unter 6 Jahren maximal 4 Stunden, für Kinder über 6 Jahre maximal 5 Stunden täglich. Die Anwesenheitszeit kann nicht gesplittet werden. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung muss sichergestellt sein, nach Beendigung der Beschäftigung muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten werden, die Unterrichtszeit in der Schule bleibt dabei außer Betracht; das Fortkommen in der Schule darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu beachten ist zudem, dass Bühnenproben Arbeitszeit sind; Anwesenheitszeiten sind Arbeitszeit, Ruhepausen sowie Rüstzeiten zusammengerechnet; Arbeitszeiten sowie Arbeitstage für mehrere Arbeitgeber werden addiert

Grenzen des Arbeitsschutzes – Zeitgemäße Regularien?

Kinder und Jugendliche sollen, ja müssen, hinsichtlich einer möglichen physischen und psychischen Überforderung durch ihre Tätigkeit als Bühnendarsteller oder an Konzertveranstaltungen mitwirkende Musiker geschützt werden. Die aufgezeigten rechtlichen Grundlagen lassen jedoch sehr schnell die begrenzten Möglichkeiten für eine notwendige Vereinbarung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und eine wünschenswerte Förderung des künstlerischen Nachwuchses erahnen.

Arbeitsschutzrechtlichen Richtlinien für Kinder und Jugendliche sind notwendigen, die aktuellen sehr restriktiven Bedingungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes führen jedoch auch massiv dazu, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland an einer professionell gestalteten, künstlerischen Entwicklung unmittelbar gehindert werden.

So stoppt die Stadt Stuttgart im Jahr 2014 - wie auch schon im Vorjahr - die Aufführungen des Disney-Musicals „Tarzan“ mit dem Verweis, dass ein generelle Verbot der Kinderarbeit an sechs Feiertagen des Jahres einzuhalten ist: an Heiligabend, am 1. Weihnachtsfeiertag, an Silvester, Neujahr, Ostersonntag sowie am 1. Mai. Da die jüngsten Darsteller bei „Tarzan“ zwischen sieben und elf Jahre alt sind, schützt die Aufsichtsbehörde - trotz Schulferien - die zum wesentlichen Erfolg der Produktion beitragenden Kinderdarsteller - auch gegen ihren Willen. Denn gerne würde diese auch an den besonderen Feiertagen auftreten. Ist das Ausdruck einer zeitgemäßen Gesetzgebung?

Es muss Wege geben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wahren und ihnen trotzdem zu ermöglichen, an professionellen Theater- und Musiktheaterproduktionen teilnehmen zu können. Nur scheinen diese Wege dem Gesetzgeber unbekannt, oder - was eher zu befürchten ist - sie wollen zeitgemäße Lösungsansätze nicht zur Kenntnis nehmen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz als Verhinderung künstlerischer Nachwuchsförderung

Die Bestimmungen zur Mitwirkungen von Kinder- und Jugendlichen bei Theater- und Musikproduktionen lassen eine Reihe von anmerkenden Fragen zu.

Medienpädagogische Fachkräfte

Wenn medienpädagogische Fachkräfte ausschließlich durch die Bewilligung der Ämter für Arbeitsschutz zum Einsatz kommen, besteht die Gefahr, dass Produktionsfirmen sie eher als belastenden Kostenfaktor im Budget ansehen, nicht aber als Fachkraft, die einen gelingenden Ablauf der Produktion mit Kindern sichern kann. Unabhängig davon ist es - auch im internationalen Vergleich - eine aberwitzige Vorstellung, dass pädagogisches, aber theaterfachfremdes Personal derart massiv auf die Abläufe von Theaterproduktionen Einfluss nehmen kann.

Sinnvoller erscheint es, die zum Beispiel beim Einsatz von Kinder- und Jugendlichen für Theater- und Musiktheaterproduktionen ohnehin eingesetzten Kindercoachs oder -trainer, die in der Regel

Theaterprofis sind, zu einer Zusatzqualifikation im Bereich „Rechtliche Bedingungen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ zu verpflichten. Diese werden von verschiedenen Anbietern bundesweit in Kompaktphasen von bis zu 2 Wochen angeboten.

Den so Zusatzqualifizierten Schauspiel-, Gesangs- und Tanzcoachs sollte dann eine pädagogische Fachkraft zur Seite gestellt werden, deren Aufgabe ausschließlich in der Betreuung der Kinder und Jugendlichen liegt, wenn diese vor Ort im Theater sind und auf Proben- und Aufführungszeiten noch warten müssen. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen von Aufführungs- und Probenzeiten muss der Produktion obliegen, denn nur hier ist es möglich, entsprechend verantwortlich Proben- und Aufführungspläne aufzustellen.

Amateurtheater

Vergleicht man Amateur- und Schultheaterinszenierungen und professionellen Theaterproduktionen unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes ist die Abgrenzung zwischen Freizeitbeschäftigung und einer Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der Regel nicht nachvollziehbar.

Ein für Fachfremde erkennbarer vordergründiger Unterschied liegt lediglich in der Bezahlung, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Kinder und Jugendliche natürlich nicht einmal der in Deutschland eingeführte Mindestlohn Gültigkeit hat.

Worum geht den Gesetzgeber also?

- Um einen tatsächlichen Jugendarbeitsschutz, der aber durch eine mehr als großzügige Definition des Begriffs der „Brauchtpflege“ von Amateurtheatern ausgehebelt wird?
- Oder um professionell und ggf. gewinnorientierte Theater- und Musikproduktionen, denen der Staat Grenzen aufzuzeigen will, um deutlich zu machen, dass dieser selbst innerhalb der künstlerischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen seine Gesetzespositionen ausspielen kann?
- Um einen nicht mehr zeitgemäßen Jugendarbeitsschutz?

Das die rigiden Regularien des Gesetzgebers bezüglich des Arbeitsschutzes für Kinder und Jugendliche durch das Amateur- und Schultheater mit dem Verweis auf die Brauchtpflege umgangen werden, ist in diesem Zusammenhang ein oftmals nicht bekannter Aspekt der Diskussion.

Dass im Amateur- und Schultheater zudem viel zu oft künstlerisch fachinkompetent mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, kommt jedoch noch erschwerend hinzu. Denn in der Regel arbeiten hier keine professionellen Schauspiel-, Gesangs- und Tanzcoachs mit den Darstellern.

Probenzeiten mit Kindern und Jugendlichen von bis zu 12 Stunden am Tag, gerne auch mehrere Tage hintereinander, gerne auch außerhalb von Ferienzeiten sowie 20 und mehr Aufführungen binnen 2 monatiger Spielzeiten sind da keine Seltenheit. Und insbesondere bei mit Kinder- und Jugenddarstellern besetzten Märchen- und Familientheaterstücken sind aufgrund der natürlich auch für Amateure wirtschaftlich interessanten Vormittagsvorstellungen, die vor allem für Kindergärten und allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden, Aufführungsstaffeln mit bis zu 12 Terminen innerhalb einer Woche ebenfalls keine Einzelfälle.

Selbst eine in Amateur- und Schultheater sehr übliche Aufführungsphase von 6-8 Aufführungen binnen 2 Wochen wäre für professionelle Theater ein Ding der Unmöglichkeit. (Nur zu Erinnerung, das Genehmigungsverfahren für professionelle Theater- und Musikproduktionen umfasst bereits bei der „Regelbewilligung“ (s.o.) auch die Zeiten für Bühnenproben!)

Anerkennend muss festgestellt werden, dass allein schon aus organisatorischen Gründen gut strukturierte Amateurtheater längst und freiwillig dazu übergegangen sind, den Kinder- und Jugenddarstellern betreuende Eltern zur Seite zu stellen.

Und nein, natürlich geht es nicht darum, dem Amateur- und Schultheater sein Engagement durch strenge Auflagen eines Arbeitsschutzgesetzes für Kinder und Jugendliche zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.

Es geht aber darum, im Vergleich zu erkennen, dass offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen wird. Und das, obwohl professionelle Theater- und Musikproduktionen in der Regel mit für die künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen speziell geschulten Schauspiel-, Gesangs- und Tanzcoachs zusammenarbeiten und daher bezogen auf die künstlerische Entwicklung des Nachwuchses deutlich verantwortungsvoller agieren (können).

Künstlerische Entwicklung trotz Schulpflicht

Die derzeitigen bildungspolitischen Entwicklungen in Deutschland (Ganztagsbetreuung statt einer umfassenden - und entsprechend zum Beispiel auch eine professionelle künstlerische Nachwuchsförderung einbeziehende - curriculare Ganztagsbeschulung, G8), das zeigt sich zunehmend mehr als deutlich, müssen im hohen Maße als kontraproduktiv für eine qualifizierte Nachwuchsförderung in den Künsten angesehen werden.

Welchen enormen Anforderungen Jugendliche ausgesetzt sind, die trotz der schwierigen bildungspolitischen Bedingungen versuchen, die Doppelbelastung von Schule und künstlerischer (Vor-)Ausbildung zu bewerkstelligen, zeigt sich am deutlichsten bei musikalisch begabten Kindern und Jugendlichen. Insbesondere wenn sie - parallel zum Schulbesuch - an einer der Musikhochschulen in Deutschland ein spezielles Frühstudium beginnen.¹

Wie sehr sich diesbezüglich scheinbar unüberwindliche Hürden aufbauen, zeigt sich immer dann, wenn durch die Schul- oder Kultusministerien auf die konsequente Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bestanden wird und sich dadurch über weite Strecken eine ernsthafte Berücksichtigung der künstlerischen Bedürfnisse vermissen lässt.

Schule wird dabei durchgehend als die Institution dargestellt, die - wie keine andere - nicht nur der fachlichen Stoffvermittlung dient, sondern eben auch jene sozialen und selbstbezüglichen Kompetenzen vermittelt, ohne die ein Kind oder ein Jugendlicher seine Partizipation an Kultur und Gesellschaft nicht erlangen kann.

Dass bereits für eine „Regelbewilligung“ der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an professionellen Theater- und Musikproduktionen durch die Schule eine Bescheinigung benötigt wird, die testiert, dass durch die Beschäftigung das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird, macht nur die völlige und ständige Selbstüberschätzung von Schule als Bildungseinrichtung deutlich.

Insbesondere dann, wenn doch selbst durch die Bildungspolitik dauerhaft propagiert wird und längst wissenschaftlich bewiesen wurde, dass der Umgang mit kreativen Anforderungen allgemein die kindliche Kompetenz stärkt. Formale, non-formale und informelle Bildung ergänzen einander und verstärken wechselseitig den lebenslangen Lernprozess. Formale Bildung ist dabei unverzichtbar, macht im Kontext der Gesamtheit des Bildungsprozesses eines Menschen dennoch maximal 20-25% aus.

Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass Deutschland weltweit zu den wenigen Ländern mit bestehender Schulpflicht gehört². Dieser Sachverhalt bietet eine der wesentlichen Grundlagen für die strengen Arbeitszeitregelungen, die für an Theaterveranstaltungen mitwirkende Kinder und Jugendliche gelten. Eine Alternative zur Schulpflicht ist eine schulunabhängige Unterrichtspflicht³. Das heißt, die Vermittlung von Wissen ist für den Schüler nicht an den Besuch einer Schule (Schulpflicht im eigentlichen Sinne) gebunden. Zumindest das Wo, oftmals aber auch das Wie der Bildung steht frei und wird staatlich nicht vorgegeben.

Um im Kontext der künstlerischen Arbeit von Kindern und Jugendlichen alle Optionen schulischer und künstlerischer Entwicklung zu ermöglichen, sollte auch in Deutschland über die Aufhebung der allgemeinen Schulpflicht nachgedacht werden.

In Staaten ohne zwingende Schulpflicht kann diese ersatzweise außerhalb von anerkannten Schuleinrichtungen erfüllt werden. Leistungsnachweise werden in Form von Externisten-Prüfungen erbracht. So ist beispielsweise in der Schweiz, in Österreich, Frankreich, Spanien, den Benelux- und den skandinavischen Ländern ein sogenanntes unbeschultes Lernen möglich. In diesen Ländern besteht keine Schulpflicht, sondern eine Unterrichtspflicht; Wissensvermittlung und Schulbesuch gehören nicht zwangsläufig zusammen. Die Unterrichtspflicht kann damit auf vielerlei Weise erfolgen, ob in einer Privatschule, per Fernunterricht oder auch durch den Hauslehrer.

Berechnung der Arbeitszeiten

Solange in Deutschland mit Vehemenz an der Schulpflicht festgehalten wird, nicht zuletzt eben auch eine der letzten Bastionen föderaler Strukturen bundesdeutscher Innenpolitik, ist es nachvollziehbar und in der Konsequenz logisch, dass auch die Einhaltung von Ruhezeiten für schulpflichtige Kinder und Jugendliche gesetzlich festgeschrieben sind.

Den Kindern und Jugendlichen ist - so verlangt es der Gesetzgeber - nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens vierzehn Stunden zu gewähren. Diese Regelung ist im Kontext der Schulpflicht nur schwer umsetzbar, denn steht ein Kind oder Jugendlicher in einer Theater- oder Musiktheaterproduktion bis 23:00 Uhr auf der Bühne, werden die 14 Stunden Freizeit pünktlich mit dem Ende der schulpflichtbedingten Unterrichtszeit am nächsten Tag erreicht.

Neben dieser „Freizeitregelungen“ stellt sich jedoch vor allem die Frage, warum im Kontext der „Regelbewilligung“ oder des „Besonderen Verfahren“ die Grundlage für die zu genehmigen 30, bzw. maximal 60 Arbeitstage unabhängig davon erfolgt, ob die Arbeitszeit während der Schulzeit, am Wochenende oder gar innerhalb der Ferien liegt. Schultage und Ferientage werden hier gleichbedeutend berücksichtigt.

Solange keine alternativen Beschulungsmöglichkeiten in Deutschland existieren, erscheint es sinnvoller, Arbeitstage vor oder an Wochenenden sowie innerhalb der Ferien geringer zu bewerten als Arbeitstage während der Schulzeit. Für eine Regelbewilligung von 30 Tagen könnten Arbeitstage für eine Theater- und Musikproduktionen während der Schulzeit mit dem Faktor 1 angesetzt werden, für Aufführungen vor/an Wochenenden mit dem Faktor 0,5 und innerhalb von Ferien mit dem Faktor 0,25. So könnte ein Kinder- oder Jugenddarsteller jährlich zum Beispiel an 10 Aufführungen/Proben während der Schulzeit, an 20 Aufführungen/Proben vor/am Wochenende und an 40 Vorstellungen/Proben innerhalb der Ferienzeiten mitwirken, um mit dann jährlich 70 Aufführungen/Proben die Grenzen der Regelbewilligung einzuhalten.

Künstlerischer Entwicklung und Chancengerechtigkeit – Ein Blick über die Grenze

Gleich der Länderhoheit in Bildungsfragen steht es in Deutschland jedem Bundesland zu, Varianten des Bewilligungsverfahrens für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an professionellen Theater- oder Musiktheaterproduktionen aufzustellen.

Inzwischen ist es in einzelnen Bundesländern sogar zunehmend üblich, dass auch Kinder- und Jugendchöre, die mit professioneller musikalischer Leitung arbeiten und entsprechende Auftritte vorweisen können, von den Behörden aufgefordert werden, für ihre Sänger Arbeitsgenehmigungen zu beantragen.

Erstaunlicherweise fragt niemand, welchen Arbeitsschutzbedingungen ein Kind oder schulpflichtiger Jugendlicher unterliegt, das/der 3 mal in der Woche zum Fußballtraining geht und jedes Wochenende ein Punktspiel hat. Generell scheinen entsprechend auch im Leistungssport - man denke zum Beispiel an Kunstturner, Eisläufer oder Skispringer - keine arbeitszeitlichen Bedingungen für die Nachwuchsförderung von Kindern und Jugendlichen zu gelten.

Für die Bühne jedoch definiert die Gesetzgebung, dass ein Kind oder Jugendlicher an einer Veranstaltung gestaltend mitwirkt, wenn diese durch seine Beteiligung geprägt bzw. mitgeprägt und ihr dadurch eine besondere Note gegeben wird. Dies ist der Fall, wenn das Kind an der Veranstaltung - oder zumindest an einem Teil davon - unmittelbar teilnimmt, z.B. als Darsteller, Schauspieler, Sänger oder Musiker. Auf die Größe des Beitrages des Kindes oder des Jugendlichen kommt es dabei nicht an. Auch eine Neben- oder Statistenrolle kann eine gestaltende Mitwirkung sein, wenn sie von einem Kind zu spielen ist und die Szene durch den Auftritt des Kindes ein besonderes Gepräge erhält.⁴

Wird eine solche Mitwirkung festgestellt, muss zwischen einer sinnvollen Herausforderungen für die Persönlichkeitsentwicklung und andererseits unzumutbaren physischen und psychischen Belastungen des Kindes sowie einer möglichen Beeinträchtigungen seiner Schulbildung abgewägt werden.

Jedoch wäre es schon sehr hilfreich, den Stellenwert von Schule als persönlichkeitsbildende Institution nicht maßlos zu überschätzen, und gleichzeitig man Kindern und insbesondere Jugendlichen selber zutrauen würde, Grenzen zu erkennen und zu benennen

Das Bild von der „Kindheit“ hat sich gewandelt, was auch an den veränderten Verhältnissen, in denen Kinder heute aufwachsen, liegt. Beispielsweise sind Medien für sie selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt.

Was im Kontext künstlerischer Nachwuchsförderung in Deutschland durch das Festhalten einer staatlich verordneten Schulpflicht und einem für Kinder und Jugendliche, die an kulturellen Veranstaltungen mitwirken, als nicht mehr zeitgemäß zu bezeichnenden Arbeitsschutzgesetz entsteht, ist vor allem Verhinderung. Verhinderung einer zielgerichteten Entwicklungen von künstlerisch begabten Kindern und Jugendlichen.

Wie gering sich Chancengerechtigkeit dabei im internationalen Vergleich gibt, zeigt sich, wenn es trotz europäischer Richtlinie kein Problem ist, dass beispielhaft in der Londoner „Billy Elliot“-Produktion Leon Cooke (Billy) 200 Vorstellungen in 20 Monaten, Demi Lee (Debbie) 300 Vorstellungen in 26 Monaten und Joe Massey (Michael) sogar 443 Vorstellungen in 42 Monaten (3 ½ Jahren) gespielt haben.

Und in der niederländischen Produktion können die Kinderdarsteller sogar Doppelvorstellungen (zwei Vorstellungen an einem Tag) spielen, was in Deutschland allein schon aufgrund der Anwesenheitsdauer im Theater von täglich maximal 5 Stunden nicht möglich wäre.

Übrigens, England hat keine Schulpflicht, sondern „lediglich“ eine Unterrichtspflicht. Und die Niederlande ermöglichen Hausunterricht oder Unschooling.

Beide Länder zeichnen sich zudem durch vielfältige schulische wie außerschulische Angebote aus, künstlerische Begabungen auf professionellem Niveau zu fördern. Und gleichzeitig, diese nicht durch wenig nachvollziehbare und uneinheitliche Arbeitsschutzbedingungen zu verhindern.

Welchem Stellenwert man Kinder- und Jugenddarstellern in Deutschland beimisst, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass diese in den Programmheften z.B. der Stage Entertainment nicht einmal mit vollständigen Namen und einer für künstlerisch Mitwirkende üblichen Biografie aufgeführt werden dürfen.

Auch dieses ist in England oder den Niederlanden ein Ding der Unmöglichkeit, denn hier gelten Kinder und Jugendliche, die auf der Bühne mitwirken, selbstverständlich als vollwertiges Mitglied eines Cast.

¹ Göhmann: Wider das Mittelmaß. http://www.proskenion.de/cms/upload/pdf/Goehmann_Vortraege_und_Aufsaeetze/Wider_das_Mittelmass.pdf

² UNESCO (Hrsg.): Gender and Education for all.

³ siehe dazu: Lars Göhmann: Dem Nachwuchs eine Bühne geben. S. 189

⁴ siehe dazu: Petzold: Die Multimedia-Familie – Mediennutzung, Computerspiele, Telearbeit. Persönlichkeitsprobleme und Kindermitwirkung in Medien. S. 90.

Literatur

- Garbas, Melanie: Kinderarbeit in den Medien. Zwischen Schutzanspruch, Interessenwahrung und Selbstverwirklichung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. Heft 1-2009, S. 91-105
- Gembris, Heiner; Heye, Andreas; Oczkowski, Piotr: Tagungsbericht „Musik studieren und Abitur machen: Doppelbelastung im gesundheitlich-gesellschaftlichen Kontext“. (http://kw1.uni-paderborn.de/fileadmin/ibfm/PDF/Tagungsbericht_2015-06-30_2.pdf) (abgerufen am 06.08.2015)
- Göhmann, Lars: "Dem Nachwuchs eine Bühne geben ... Nachwuchs- und Begabtenförderung in den darstellenden Künsten". München 2014.
- Güthoff, Friedhelm; Hansbauer, Peter: Die medienpädagogische Fachkraft - Chancen und Risiken. In: tv diskurs. Verantwortung in audiovisuellen Medien. 5. Jg., 4/2001 (Ausgabe 18), S. 48-49.
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>) (abgerufen am 26.09.2015)
- Naujoks, Reinhard: Rechtliche Grundlagen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Film- und Fernsehproduktionen. In: tv diskurs. Verantwortung in audiovisuellen Medien. 5. Jg., 4/2001 (Ausgabe 18), S. 40-41.
- Petzold, M.: Die Multimedia-Familie – Mediennutzung, Computerspiele, Telearbeit. Persönlichkeitsprobleme und Kindermitwirkung in Medien. Opladen 2000.
- UNESCO (Hrsg.): Gender and Education for all. (unter: http://www.unesco.org/education/efa_report/zoom_regions_pdf/ceeurope.pdf) (abgerufen am: 21.07.2014)